

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 7/07 B

L 11 KR 2143/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 2985/02 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,
2. Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland - Hauptgeschäftsstelle,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4.,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers und des Beigeladenen zu 4. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2006 werden als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger in der Zeit von Mai 1994 bis Mai 1996 bei dem Beigeladenen zu 4. versicherungspflichtig beschäftigt war. Die beklagte Krankenkasse stellte als Einzugsstelle fest, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht bestanden habe, vielmehr von einer Gefälligkeitsanmeldung mit dem Ziel auszugehen sei, Leistungen aus der Sozialversicherung zu erhalten. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben.
- 2 Mit ihren Beschwerden wenden sich der Kläger und der Beigeladene zu 4. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 19.12.2006.

II

- 3 Die Beschwerden sind in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 1. Der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

- 6 Der Kläger macht ausschließlich Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend. Er sieht diese im Zusammenhang mit dem Gang der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 19.12.2006 gegeben. Verfahrensmängel, die zur Zulassung der Revision führen könnten, sind jedoch nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 7 Der Kläger hält einen Verstoß des LSG gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) sinn- gemäß deshalb für gegeben, weil es dem von ihm persönlich gestellten Antrag, seinen Bruder H. F. als Zeugen zu vernehmen, und dem von ihm und dem Beigeladenen zu 4. H. L. gestellten Antrag, diesen als Beteiligten zu vernehmen, nicht gefolgt sei. Ein möglicherweise entscheidungserheblicher Verfahrensmangel ist damit nicht dargetan. Weil die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG am 19.12.2006 die (erstmalige) Stellung oder Aufrechterhaltung dieser vom Kläger genannten Anträge in der mündlichen Verhandlung nicht verlautbart, hätte es dem Kläger oblegen, innerhalb der für ihn am 2.4.2007 abgelaufenen Beschwerdebegründungsfrist gleichzeitig einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen dessen Protokollierungspflicht (§ 153 Abs 1 iVm § 122 SGG) zu rügen. Insoweit hätte substantiiert dargelegt werden müssen, dass die in der Beschwerdebegründung beschriebenen Anträge tatsächlich gestellt und diese trotz insoweit bestehender Protokollierungspflicht vom LSG gleichwohl nicht in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden sind. Mit seiner erst nach Ablauf der Begründungsfrist unter dem 29.5.2007 abgegebenen pauschalen Erläuterung, das Sitzungsprotokoll (welches?) gebe nicht den tatsächlichen Verlauf der mündlichen Verhandlung wieder, hat der Kläger diesen Anforderungen nicht genügt. Dessen ungeachtet hat der Kläger in der Beschwerdebegründung auch nicht dargetan, dass ein solchermaßen angenommener bzw unterstellter Antrag auf Zeugeneinvernahme den Erfordernissen eines Beweisantrags iS der §§ 373 ff ZPO iVm § 118 SGG entsprach. Insoweit wäre in der Beschwerdebegründung etwa anzugeben gewesen, dass die Vernehmung des Zeugen H. F. zu konkreten Beweistatsachen erfolgen und zu welchen sie stattfinden sollte. Andernfalls wäre darzulegen gewesen, warum es sich dabei gleichwohl nicht bloß um eine Anregung zu weiterer Beweiserhebung durch das LSG, einen Beweisantritt, oder einen bloßen Hinweis auf Beweismöglichkeiten gehandelt hat.
- 8 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel darin sieht, dass der Vorsitzende des 11. Senats des LSG zu keiner Zeit gesagt habe, dass er beabsichtige, die mündliche Verhandlung zu schließen (vgl § 121 Satz 1 SGG), und zu keiner Zeit gefragt habe, ob noch irgendwelche Anträge oder Erklärungen abgegeben würden, sowie im Anschluss an die Beratung sofort das Urteil verkündet habe, ist ein solcher ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Im Hinblick darauf, dass in die Niederschrift über die Sitzung am 19.12.2006 als Vorgang aufgenommen ist, dass der Vorsitzende die mündliche Verhandlung vor der Beratung für



geschlossen erklärt hat, hätte der Kläger auch hier zunächst fristgerecht und substantiiert eine Verletzung der Protokollierungspflicht geltend machen müssen. Soweit er im Zusammenhang mit der sofortigen Urteilsverkündung vorträgt, das Berufungsgericht habe zuvor über seinen Beweisantrag entscheiden müssen, ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Der Kläger hat es bereits unterlassen darzulegen, dass er in der mündlichen Verhandlung einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag gestellt hat.

- 9 Der Kläger hält einen Verfahrensmangel ferner deshalb für gegeben, weil der Senatsvorsitzende in der mündlichen Verhandlung nicht darauf hingewiesen habe, dass er trotz anwaltlichen Beistands auch selbst einen Beweisantrag stellen dürfe. Auch insoweit entbehrt die Beschwerdebegründung der erforderlichen substantiierten Ausführungen. So hat der Kläger bereits nicht dargelegt, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt er den hier heranzuziehenden Vorschriften der §§ 106 Abs 1, 112 Abs 2 SGG eine Pflicht des Gerichts entnimmt, auf die Stellung eines Beweisantrages, durch wen auch immer, hinzuwirken. Auch ist nicht vorgetragen, warum das Berufungsurteil auf einem solchen Verfahrensmangel beruhen könnte, nachdem der Kläger in der Beschwerdebegründung auch mitgeteilt hat, dass er den Antrag auf Einvernahme seines Bruders als Zeugen gleichwohl - ohne einen solchen Hinweis durch den Senatsvorsitzenden - tatsächlich selbst gestellt habe.
- 10 Ein möglicherweise entscheidungserheblicher Verfahrensmangel ist schließlich nicht bezeichnet, soweit der Kläger geltend macht, weder er noch der Beigeladene zu 4. hätten in der mündlichen Verhandlung am 19.12.2006 "das Wort erhalten, um Erklärungen abzugeben", und der Beigeladene zu 4. habe keine Gelegenheit erhalten, Schriftstücke zu übergeben. Jedenfalls soweit dieser Vorhalt ihn betrifft, rügt der Kläger damit eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Den an die Darlegung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu stellenden Anforderungen ist bereits deshalb nicht genügt, weil nicht in der erforderlichen Weise aufgezeigt ist, welchen konkreten erheblichen Vortrag des Klägers das LSG nicht zugelassen hat, welches konkrete Vorbringen durch die "Nichtanhörung" verhindert worden ist und inwiefern das Berufungsurteil darauf beruht.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 12 2. Die Beschwerde des Beigeladenen zu 4. ist deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der für ihn am 2.3.2007 abgelaufenen Frist durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG. Die Vorschrift findet vorliegend Anwendung, § 197a SGG ist nicht anwendbar. Der Kläger gehört dem kostenrechtlich privilegierten Personenkreis des § 183 SGG an. Dies wirkt sich in Fällen



wie dem vorliegenden auch zugunsten des nicht privilegierten Beschwerdeführers, hier des Beigeladenen zu 4., aus (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 193 Nr 3*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)